

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 147.

34. Jahrgang.

Dienstag, den 13. Dezember

1887.

Die Consignation der Pferde u. Rinder betr.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß in den letzten vierzehn Tagen dieses Monats die in § 4 sub c der Verordnung vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, vorgeschriebene Consignation der Pferde und Rinder nach Maßgabe der in der gedachten Verordnung erlassenen Vorschriften vorzunehmen und der Erfolg durch Einreichung des in den Columnen 1, 2 und 3 ausgefüllten Consignationsformulars spätestens bis

zum 9. Januar 1888

zu Vermeidung von 10 M. Ordnungsstrafe anher anzuzeigen ist.

Die nöthigen Formulare können von Herrn Buchbinder Gehlert in Schwarzenberg bezogen werden.

Schwarzenberg, am 8. Dezember 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

W.

Dienstag, den 13. Dezember 1887,

Nachmittags 2 Uhr

sollen im Amtsgerichtsgebäude hier 1 Schreibsecretair, 1 Sopha und eine Partie gläsernes Töpfergeschirr öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 7. Dezember 1887.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Kreis-hauptmannschaft Zwickau das nachstehende ersichtliche Statut, die pneumatischen Bierdruckapparate, sogenannte Bierpressionen betreffend, genehmigt hat, wird dasselbe hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen desselben

vom 1. Februar 1888 ab

in Kraft treten.

Druckexemplare dieses Statuts können vom 1. Januar 1888 ab gegen Erlegung der Druckkosten in Empfang genommen werden.

Eibenstock, den 9. Dezember 1887.

Der Stadtrath.

Löfcher, Bürgermeister.

R.

Statut für die Stadt Eibenstock,

die pneumatischen Bierdruckapparate, sogen. Bierpressiouen betr.

I.

Bierpressiouen dürfen in Zukunft nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis sie einer amtlichen Prüfung auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen unterworfen und hinsichtlich ihrer Bauart und Aufstellung als zulässig bezeichnet worden sind.

II.

Die Rohrleitungen dürfen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, lediglich aus reinem Zinn oder Glas bestehen.

Unter Zuleitungsrohren aus reinem Zinn sind auch solche Rohrleitungen zu verstehen, welche aus Zinn gefertigt, aber der größeren Dauerhaftigkeit wegen mit einem Bleimantel umgeben sind, dagegen nicht inwendig bloß verzinnete Bleirohre.

Zur Dichtung der einzelnen Rohrleitungsstücke darf vulkanisirter Kautschuk nicht verwendet werden.

III.

Die Bierleitungen vom Faß bis zum Bierausflußhahn, einschließlich der Spiralen in den Eiskästen dürfen nur aufsteigend, nicht theilweise fallend hergestellt werden.

IV.

Um den Eintritt des Bieres aus dem Faß nach dem Luftkessel zu verhindern, ist ein Rückstauventil zwischen Faß und Luftkessel anzubringen.

V.

Bei Aufstellung der Bierpressiouen ist darauf zu sehen, daß letzteren stets reine Luft zugeführt wird.

Entweder ist daher die Luftpumpe an einem Orte aufzustellen, welcher dies an sich schon ermöglicht oder es ist, wenn die örtlichen Verhältnisse solches verbieten, an der Luftpumpe ein Saugrohr anzubringen und dasselbe bis an einen solchen Punkt zu leiten, wo die Zuführung reiner Luft möglich wird.

Dieses Verfahren ist daher überall unbedingt erforderlich, wo die Luftpumpe im Keller, in der Gaststube oder in einem sonstigen, zur Luftentnahme ungeeigneten Raum aufgestellt ist.

Das Saugrohr ist am Ende so anzubiegen, daß es sich nach unten zu öffnet und trichterförmig erweitert; diese Oeffnung ist außerdem zum Schutze gegen das Eindringen fremder Körper, insbesondere von Staub mit Salpcterwatte und einem Siebe darüber, abzuschließen.

VI.

Zwischen Luftpumpe und Windkessel ist ein Delsammler und ein Apparat zur Filtration mit Watte anzubringen.

VII.

Zum Zwecke der Reinigung des Luftkessels muß letzterer mindestens einen halben Meter über den Boden des Aufstellungsraumes stehen, mit einer verschließbaren Oeffnung, durch welche ein Arm bequem durchgesteckt werden kann, und an seiner untersten Stelle mit einem Hahn versehen sein, durch welchen das zur Reinigung benutzte Wasser abfließen kann.

VIII.

Die Reinigung der Pumpe hat dadurch zu geschehen, daß sie von Zeit zu Zeit auseinander genommen und von etwa ranzig gewordenem Schmieröl, eingedrungener Staube u. s. w. befreit wird. Nur wo die Luftpumpe durch einen hydraulischen Druckapparat, z. B. den von Koch, ersetzt ist, welcher ununterbrochen von Wasser durchspült wird, und bei welchem die Verwendung von Schmieröl ausgeschlossen ist, erliegt sich die Sorge für die Reinhaltung des die Kompression der Luft bewirkenden Apparates.

Wo Baumwollensfilter in Anwendung kommen, um die in den Windkessel einzuführende Luft von Staub und dergleichen zu befreien, ist von Zeit zu Zeit eine Erneuerung der filtrirenden Baumwollenschicht erforderlich.

IX.

Damit bei dem Leerwerden eines Faßes der disponibel werdende Stechhahn nicht sofort wieder verwendet werden muß, sondern erst gründlich gereinigt werden kann, ist für jeden Bierdruckapparat ein Reservestechhahn anzuschaffen, sodas die Zahl der vorhandenen Stechhähne mindestens um einen größer ist, als die Zahl der Bierrohrleitungen.

X.

Die Bierrohrleitungen sind stets rein zu halten und mindestens allwöchentlich einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen und zwar entweder mittelst Durchleitung von unter starkem Druck stehendem Wasserdampf und durch Nachspülen von kochendem, später kaltem Wasser oder mittelst einer Lösung von kohlen-saurem Natron in heißem Wasser (in dem Verhältnis von 1 Kilogramm solchen Natrons auf 50 Liter Wasser) mit darauffolgender Nachspülung mit kaltem Wasser oder nur durch heißes Wasser mit darauffolgender Nachspülung kalten Wassers.

Am zweckmäßigsten und einfachsten geschehen die beiden letzten Arten der Reinigung auf die Weise, daß der sogenannte Stechhahn in ein Faß, welches mit der heißen Natronlösung, beziehentlich mit heißem Wasser gefüllt ist, eingeschraubt, hierauf diese Lösung oder das heiße Wasser durch die Bierrohrleitung mittelst der Luftpumpe getrieben und schließlich auf dieselbe Weise die Nachspülung mit kaltem Wasser bewirkt wird.

Zur Reinigung ist nur rein reines kohlen-saures Natron zu verwenden.

XI.

Um die Controle der zinnernen Bierrohrleitungen zu erleichtern, sind in letzteren gläserne Einsätze in der Nähe der Schankhähne anzubringen.

Die lichte Weite der eingesetzten Glasröhren darf nicht geringer sein, als diejenige der damit verbundenen zinnernen Rohrleitungen.

Die eingesetzten Glasröhren werden mit den Zinnerrohrleitungen auf Kosten der Besitzer seitens der vom Stadtrathe hierzu beauftragten Personen durch Anlegung von Plomben dergestalt verbunden, daß sie ohne Verletzung der letzteren nicht herausgenommen werden können.

XII.

Auch im Uebrigen wird den Besitzern von Bierpressiouen die peinlichste Reinhaltung aller Theile der letzteren, insbesondere der in das Bier selbst eintau-chenden Rohre zur Pflicht gemacht.

XIII.

Gast- und Schankwirthe, welche bei Benutzung von Bierpressiouen obigen Vorschriften zuwiderhandeln, werden für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Auch haben sie die Wegnahme der Bierpressiouen zu gewärtigen.

Eibenstock, am 28. Oktober 1887.

Der Stadtrath.

Löfcher, Bürgermeister.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.

(L. S.)

Rechtsanwalt Landrock, d. Z. Vorsteher.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Ueber das Befinden des Kronprinzen liegen heute Aeußerungen von dem hohen Patienten selbst vor. Sie sind in einem Briefe vom 4. d. enthalten, der an den Erzieher des Prinzen

Wilhelm, Dr. Hinzpeter in Bielefeld, gerichtet ist und lautet: „Indem ich für beide Briefe recht von Herzen danke, kann ich mit gutem Gewissen die Mittheilung machen, daß die von den Aerzten angeordneten Mittel bald nach den Tagen der Konsultation den entzündlichen Theil völlig beseitigten und daß die fatalen

Erscheinungen sich zurückbildeten, wobei ich mich körperlich vollkommen wohlbefinde, niemals von Kräften kam, stets den guten Appetit bewahrte, auch zum Erstaunen aller, die mir begegnen, blühend aussehe. Absichtlich theile ich solche Einzelheiten mit, weil es mir vorkommt, als sei die an sich gewiß ernste Er-